

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 98.

Freitag, den 11. November

1842.

#### Der neue Zolltarif der Vereinigten Staaten von Nordamerika

enthält in Bezug auf die Einfuhr von Büchern ic. folgende Sätze:

In englischer Sprache gedruckte Bücher, oder solche, von denen Englisch den Text bildet, pr. Pfd. gebunden 30 Ets., roh oder cartonirt 20 Ets.

Von diesen Sätzen ist nur die Hälfte zu entrichten, falls der Waarenbezieher beim Zollamte genügend nachweisen kann, daß ein solches Buch seit länger als einem Jahre im Auslande gedruckt und herausgegeben und in den Vereinigten Staaten nicht nachgedruckt worden ist; oder daß es seit länger als 5 Jahren vor der Einfuhr im Auslande gedruckt und herausgegeben worden ist.

Zugleich wurde festgesetzt, daß diese Termine von 1 und 5 Jahren in keinem Falle vor der Ratification dieses Gesetzes beginnen oder als beginnend angenommen werden sollen.

In lateinischer oder griechischer Sprache gedruckte Bücher, oder solche, von denen eine der beiden Sprachen den Text bildet, pr. Pfd. gebunden 15 Ets., ungebunden 13 E.

In hebräischer Sprache gedruckte Bücher, oder solche, von denen diese Sprache den Text bildet, pr. Pfd. gebunden 10 Ets., ungebunden 8 Ets.

Alle in fremden Sprachen gedruckten Bücher, gebunden oder cartonirt, pr. Band 5 Ets., roh oder als Broschüre pr. Pfd. 15 Ets.

Werke in griechischer, lateinischer, hebräischer oder englischer Sprache, welche 40 Jahre vor dem Datum der Einfuhr gedruckt und herausgegeben worden sind, pr. Band 5 Ets.

Alle Berichte von gesetzgebenden Ausschüssen, die unter fremden Regierungen ernannt sind, pr. Band 5 Ets.

Polylotten, Lexica und Wörterbücher pr. Pfd. 5 Ets.

Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien oder Holzschnitte mit oder ohne Text, gebunden oder ungebunden, auch Land- und Seekarten, 20 % vom Werth.

#### Zur Erledigung der Neugroschen-Frage.

Der Vorschlag, die Rechnungen zwischen Buchhandlungen statt in Alt-Groschen künftig in Neu- oder Silber-Groschen zu führen, ist im vorigen Jahre vielleicht auf eine etwas zu brusque Weise in den Kreis der Collegen geworfen worden, um allgemeineren Anklang finden zu können. Eine weitere Ursache der geringeren Theilnahme ist aber wohl auch, daß nur einige wenige Handlungen ihren Entschluß, auf die neue Berechnung übergehen zu wollen, vorher anzeigten, die große Mehrzahl der Handlungen aber, welche die neue Reduktion adoptirten, dies ohne vorausgegangen e Bekanntmachung in Ausführung gebracht haben.

Wer nicht in Leipzig wohnte, wußte vor Neujahr nicht, ob die neue Reduktion sich auf die paar Handlungen, welche sich öffentlich dafür erklärt hatten, beschränken, oder größern Anklang finden werde, und Mancher, dem die Zweckmäßigkeit einleuchten mochte, schloß sich dennoch nicht an, weil er Einer von Wenigen nicht sein wollte.

Die Gemüther werden nun auf beiden Seiten etwas kühler geworden sein. Die nächste Ostermef-Abrechnung wird den Beweis liefern, welche Uebelstände und Verwirrungen aus zwei verschiedenen Reductionen des Thalers entstehen, und den Wunsch der Vereinigung auf Eine gleiche Berechnungsweise zum allgemeinen machen.

Einsender will sich hier nicht aussprechen, ob er für die alte oder neue Berechnungsweise ist. Er will hier bloß den Wunsch ausdrücken, daß die Handlungen, welche auf die neue Berechnung mit dem Anfange des nächsten Jahres überzugehen beabsichtigen, diesen Uebergang zuvor anzeigen möchten, damit auch die von Leipzig entfernter wohnenden Collegen zum Voraus beurtheilen können, welchen Anklang die Sache findet und danach ihre Entschließung fassen können, ob sie beim Alten bleiben oder zum Neuen übergehen wollen. Wollte die Redaction des Börsenblattes sich bereit erklären, die Firmen der Handlungen, die ihre Absicht, vom 1. Jan. 1843 an ihre Rech-